

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Oktober 2009

Nr. 2009/1838

Gempen; Güterregulierung, 5. Etappe, Wegebau Los 4, ökologische Aufwertungsmassnahmen und Siedlungser schliessung Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Flurgenossenschaft Gempen ersucht um Genehmigung der Projektakten zur 5. Etappe, Wegebau Los 4, der Güterregulierung Gempen sowie um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die für den Wegebau, die ökologischen Aufwertungsmassnahmen und die Erschliessung der Siedlung Josef Berger jun. auf gesamthaft 385'000 Franken veranschlagten Baukosten.

Im Rahmen der Güterregulierung Gempen ist das bestehende Wegnetz als Basis für die Erschliessung des neuen Besitzstandes fast vollständig übernommen worden. Bei den im Vorprojekt mit RRB Nr. 2004/1830 vom 7. September 2004 und im Rahmen der Grundsatzverfügung des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) vom 6. Dezember 2004 genehmigten bautechnischen Massnahmen zur Erschliessung der offenen Flur handelte es sich dementsprechend im Wesentlichen um Verbreiterungen, Verstärkungen und Neubefestigungen der vorhandenen Weganlagen. Im Rahmen der 5. Etappe, Wegebau Los 4, soll nun der letzte bestehende Weg ausgebaut, der Koffer verstärkt und mit einem ACT-Belag versehen werden.

Der im Vorprojekt bereits mit einem Hartbelag vorgesehene kombinierte Flur- / Waldweg dient sowohl als landwirtschaftliche Haupteinschliessung im Ackerbaugebiet als auch als Siedlungszufahrt zu 4 grossen Aussenhöfen. Im Rahmen der Interessenabwägung zur Genehmigung des Vorprojektes wurde der Belagseinbau trotz klaren Rahmenbedingungen und Begründungen von einem zusätzlichen Bedürfnisnachweis abhängig gemacht. In zwei Beurteilungen durch das Amt für Raumplanung wurden die nachgelieferten Begründungen als nicht ausreichend zurückgewiesen. Aufgrund der 2. Ablehnung im verwaltungsinternen Mitwirkungsverfahren im Juni 2008 entschloss sich der Vorstand, das Detailprojekt nur mit einer wassergebundenen Mergelverschliessschicht vom 3. bis 17. Juli 2008 öffentlich aufzulegen. Im anschliessenden Einspracheverfahren entschied die Schätzungskommission aber, dass der Weg die Bedingungen für einen Belagseinbau erfülle und dementsprechend auszubauen sei. Im Rahmen einer erneuten Interessenabwägung und unter der Auflage, dass der Wanderweg weitgehendst ausserhalb des Belagsweges zu führen sei, erachteten sowohl die kantonalen als auch die Fachstelle des BLW, diese im Einvernehmen mit dem ASTRA, den Nachweis als erbracht, dass der Weg mit einem ACT-Belag ausgeführt werden kann.

Dieser Entscheid und die damit verbundene wesentliche Projektänderung gegenüber dem ursprünglich aufgelegenen Projekt führten in der Folge zu einer zweiten öffentlichen Auflage des Detailprojektes Wegebau Los 4.

2. Erwägungen

Das vorliegende revidierte Detailprojekt zur 5. Etappe, Wegebau Los 4, umfasst die bauliche Sanierung des Baselweges, die Realisierung der ökologischen Aufwertungsmassnahmen und die Erschliessung der landwirtschaftlichen Siedlung von Josef Berger jun. Die Ausarbeitung des 2. Projektes erfolgte ausschliesslich auf der Basis des mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2004/1830 vom 7. September 2004 und der Grundsatzverfügung des BLW vom 6. Dezember 2004 genehmigten Vorprojektes unter zusätzlicher Berücksichtigung der Auflage betreffend Führung des Wanderweges. Für diesen konnte mit einer kleinräumigen Verlegung eine optimale Lösung gefunden werden.

Die ökologischen Aufwertungsmassnahmen umfassen die Pflanzung von drei mit Kleinstrukturen zu ergänzenden Hecken auf den der Gemeinde zugeteilten Vernetzungsflächen, wie sie bereits im Vorprojekt vorgesehen waren.

Die Erschliessung der Siedlung von Josef Berger konnte im Vorprojekt noch nicht konkret erfasst und beziffert werden, da das Aussiedlungsvorhaben von verschiedensten Rahmenbedingungen, insbesondere von der Neuzuteilung und der raumplanerischen Interessenabwägung abhängig war. Zusammen mit den Wegebauten der 4. Etappe, Wegebau Los 3, konnte aber aufgrund der inzwischen vorliegenden Neuzuteilung des Aussiedlers, die Hofzufahrt genehmigt werden. Mit Schreiben vom 23. Juli 2009 erteilte das Bundesamt für Landwirtschaft zudem auf Gesuch des Amtes für Landwirtschaft die vorzeitige Baubewilligung für die übrige Siedlungsererschliessung mit Wasser und Elektrizität.

Die Zweitauflage des vorliegenden Projektes zur 5. Etappe, Wegebau Los 4, der Güterregulierung Gempen erfolgte in der Zeit vom 18. Juni bis 2. Juli 2009. Gegen das Projekt ist innert der gesetzten Frist keine Einsprache mehr eingereicht worden. Die Auflage der Erschliessung des Betriebes von Josef Berger jun. ist zusammen mit dem Bauprojekt zum neuen Ökonomiegebäude erfolgt.

Sämtliche betroffenen Amtsstellen haben beim Vorprojekt mitgewirkt und dem in einem aussergewöhnlich langwierigen Verfahren erarbeiteten Detailprojekt zugestimmt.

Die Arbeitsvergabe der Bauarbeiten erfolgte im Einladungsverfahren an die am günstigsten offerierende Bauunternehmung Albin Borer AG mit Sitz in Erschwil. Bei der Ausführung der Bauarbeiten wird den natürlichen Elementen, der Landschaft und der Umwelt Rechnung getragen. Die für die Ausführung vorgesehene Baufirma, welche über Erfahrungen im landwirtschaftlichen Güterwegebau verfügt, wurde bereits im Rahmen der Submission auf die entsprechenden Auflagen und Bedingungen aufmerksam gemacht.

3. Kostenvoranschlag; Kantons- und Bundesbeiträge

Die Projektierungs- und Baukosten der 5. Etappe setzen sich, wie folgt zusammen:

1. Total Wegebau		
- Installation		8'000.--
- Ausbau mit Belag	620 m	124'000.--
- Ausbau mit Mergel	500 m	70'000.--
- Verlegung Wanderweg und Signalisation	110 m	8'800.--
2. ökologische Aufwertungsmassnahmen; inkl. Pflanzmaterial		30'000.--

3.	Siedlungerschliessung; Elektrizität und Wasser	90'000.--
4.	1) Ingenieurhonorar; Projekt- und Bauleitung	13'500.--
	6.4 % von Fr. 210'800.--	
5.	Sonderkosten	3'000.--
6.	Unvorhergesehenes	16'863.--
	Subtotal	364'163.--
	MWSt. 7.6 % (exkl. Siedlungerschliessung)	20'837.--
	Total 5. Etappe	385'000.--
	gemäss Submission für Wegebau; exkl. Siedlung- erschliessung	

Der Kostenvoranschlag wurde aufgrund der Submissionsergebnisse aktualisiert. Aufgrund der Erfahrungen aus den aktuellen Preisentwicklungen im Sektor Tiefbau wurde die Position Unvorhergesehenes etwas höher angesetzt als üblich.

Von den Gesamtkosten der 5. Etappe im Betrage von 385'000 Franken können nach Rücksprache mit dem Bundesamt für Landwirtschaft nachfolgende Kosten als beitragsberechtigt anerkannt werden.

	Gesamtkosten	hievon beitrags- berechtigt
1. Wegebau	210'800.--	195'000.--
2. ökologische Aufwertungsmassnahmen	30'000.--	30'000.--
3. Siedlungerschliessung; Elektrizität und Wasser (nicht beitragsberechtigt: Telefon, Kanalisation)	90'000.--	75'000.--
4. Ingenieurhonorar 6.4 %	13'500.--	12'500.--
5. Sonderkosten	3'000.--	3'000.--
6. Unvorhergesehenes	16'863.--	16'222.--
Subtotal	364'163.--	331'722.--
MWSt. 7.6% (exkl. Siedlungerschliessung)	20'837.--	18'278.--
Total Wegbau Los 3	385'000.--	350'000.--

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Arbeiten als ausgewogen, zweckmässig und notwendig. Es beantragt, gestützt auf § 10 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994, einen Kantonsbeitrag von 35 % an die beitragsberechtigten Kosten in der Höhe von 350'000 Franken oder im Maximum 122'500 Franken zuzusichern.

Das Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, hat das Vorprojekt mit Grundsatzverfügung vom 6. Dezember 2004 genehmigt und an das gesamte Werk der Güterregulierung Gempen einen Bundesbeitrag von 39 % in Aussicht gestellt.

4. Beschluss

Gestützt auf § 10 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und § 47 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BoVO; BGS 923.12)

4.1 Das Detail-Projekt der 5. Etappe, Wegebau Los 4, der Güterregulierung Gempen mit Gesamtkosten im Betrage von 385'000 Franken wird genehmigt.

4

- 4.2 Von den veranschlagten Kosten der 5. Etappe werden 350'000 Franken als beitragsberechtigt anerkannt. An diese wird aus dem Kredit Nr. 6954.565.01 (SAP 565000/70056) "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen" ein Kantonsbeitrag von 35 % oder im Maximum 122'500 Franken zugesichert.
- 4.3 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 2009 gewährt.
- 4.4 Die Vergabe der Bauarbeiten an die am günstigsten offerierende Bauunternehmung Albin Borer mit Sitz in Erschwil wird genehmigt. Der entsprechende Werkvertrag ist dem Amt für Landwirtschaft zur Genehmigung zu unterbreiten. Bei sämtlichen Erdarbeiten sind die einschlägigen Vorschriften des Bodenschutzes umfassend zu berücksichtigen.

4.5 Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass der Kantonsbeitrag nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden kann. Das heisst, dass unter Umständen eine längere Wartezeit bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen ist.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Landwirtschaft (4, ka)

Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Geoinformation

Amt für Raumplanung

Amt für Umwelt

Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, 4143 Dornach 1

Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubenstrasse 55, 4503 Solothurn

Schätzungskommission Flurgenossenschaft Gempen, Präsident: Anton Rippstein, Rüttimatt,
4468 Kienberg

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, 3003 Bern

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4145 Gempen

Flurgenossenschaft Gempen, Präsident: Heiner Meier, Gartenweg 7, 4145 Gempen

Josef Berger-Bürgin, Landwirt, Scharnenmattweg 7, 4145 Gempen

Ingenieur- und Vermessungsbüro Bruno Hänggi, Grellingerstrasse 21, 4208 Nunningen